



**Dorothee Schiwy**  
Sozialreferentin

Stadtratsfraktion der Bayernpartei

Rathaus

Datum 15.05.19

### **Wie steht es um die politische Neutralität städtischer Einrichtungen?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 14-20 / F 01423 von Herrn StR Johann Altmann, Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Eva Maria Caim, Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Mario Schmidbauer, Herrn StR Andre Wächter vom 27.02.2019, eingegangen am 27.02.2019

Az. D-HA II/V1 0430-5-0073

Sehr geehrter Herr Stadtrat Mario Schmidbauer,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Johann Altmann,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Josef Assal,  
sehr geehrte Frau Stadträtin Eva Maria Caim,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Richard Progl,  
sehr geehrter Herr Stadtrat Andre Wächter,

in Ihrer Anfrage vom 27.02.2019 führen Sie Folgendes aus:

„Wie steht es um die politische Neutralität städtischer Einrichtungen?

Am Zaun um den Jugendtreff in der Au befindet sich derzeit ein Banner mit der Forderung 'Keine Abschiebung nach Afghanistan!'. Als städtische Einrichtung muss sich der Jugendtreff politisch neutral verhalten.

Wir fragen daher den Oberbürgermeister:

- Ist die Aktion der Landeshauptstadt bekannt? Ist sie genehmigt?
- Falls nicht genehmigt, wäre sie genehmigungsfähig?
- Gibt es derartige Aktionen auch an weiteren städtischen Einrichtungen?“

Die juristische Abklärung erforderte eine längere Bearbeitungszeit. Daher konnte die Anfrage nicht innerhalb der geschäftsmäßigen Frist erledigt werden. Die Frist wurde mit Antrag vom 27.03.2019 an die Stadtratsfraktion Bayernpartei auf den 23.05.2019 verlängert.

Zu Ihrer Anfrage vom 27.02.2019 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

„Ist die Aktion der Landeshauptstadt bekannt? Ist sie genehmigt?“

Antwort:

Diese Banner-Aktion ist der Fachsteuerung Jugendarbeit im Stadtjugendamt München bekannt. Politische Bildung, Demokratiepädagogik und Menschenrechtsbildung sind im Hinblick auf die Stärkung einer demokratischen und offenen Gesellschaft als Teil und Aufgabe von Jugendarbeit zu sehen. Eine Genehmigung vorab war nicht erforderlich; siehe Antwort auf Frage 2.

Frage 2:

„Falls nicht genehmigt, wäre sie genehmigungsfähig?“

Antwort:

Das Aufhängen des Banners an dem Zaun vor dem Jugendtreff durch den Kreisjugendring München-Stadt als Träger der Einrichtung ist nicht genehmigungspflichtig und verletzt keine der Landeshauptstadt München gegenüber bestehenden Pflichten.

Das Neutralitätsgebot ist nicht tangiert. Bei dem Banner handelt es sich bereits um keine parteipolitische Äußerung. Überdies ist der Kreisjugendring in seiner Funktion als selbstverwalteter Träger der bayerischen Jugendhilfe nicht an das für staatliche Hoheitsträger geltende Neutralitätsgebot gebunden, welches seine Grundlage in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG findet (Recht der Parteien auf Chancengleichheit).

Frage 3:

„Gibt es derartige Aktionen auch an weiteren städtischen Einrichtungen?“

Antwort:

An dieser Banner-Aktion beteiligen sich auch weitere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In der Regel handelt es sich dabei um eine temporäre Aktion.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. gez.

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin